



**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Auerbach i.d.OPf.
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 01.01.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der Jahresgebühr erfolgt dann anteilig nach Kalendertagen. Sie beginnt mit Ablauf des Grabnutzungsrechts bzw. mit dem Tag der Bestattung. Bei einer Bestattung werden bereits bezahlte Nutzungsgebühren der Mindest-Grablaufzeit (Ruhefrist) angerechnet.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte (eine Grabstelle)	43,78 €
b) eine Einzelgrabstätte (zwei Grabstellen)	65,67 €
c) ein Doppelgrab (zwei Grabstellen)	83,18 €
d) ein Doppelgrab (vier Grabstellen)	126,96 €
e) ein Dreifachgrab (drei Grabstellen)	124,77 €
t) ein Dreifachgrab (sechs Grabstellen)	190,44 €
g) ein Urnengrab	51,81 €
h) ein Urnengrab – Friedhain	33,95 €
i) eine Gruft	343,98 €
j) eine Kapellengruft	375,25 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre, bei einer Gruft oder Kapellengruft für 10, 20 oder 30 Jahre, ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme bei Särgen 45,73 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme für Urnen 15,09 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme 12,32 €

(4) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne in der Leichenhalle einschließlich der Beaufsichtigung bei der Aussegnung beträgt pro Aussegnung 91,20 €

(5) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne einschließlich Beaufsichtigung bei der Beerdigung beträgt pro Beerdigung 78,82 €

(6) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
bei einer Einzelgrabstätte	529,22 €
bei einer Doppelgrabstätte	529,22 €
bei einer Kindergrabstätte bis 6 Jahre	191,42 €
Zuschlag für Tiefgrab	208,31 €
bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	163,27 €
Beisetzung in einer Gruft (ohne Entfernen der Abdeckplatte)	181,28 €
Erdaustausch ohne Material und ohne Transport, je Stunde	54,00 €
(7) Bei Bedarf Bereitstellung von Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Leichenhalle zur Grabstätte, einschließlich Versenken des Sarges in der Grabstätte je Sargträger	65,30 €
(8) Bei Bedarf Bereitstellung von Urnenträgern bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte je Träger	65,30 €
(9) Die Gebühr beträgt bei der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche, einschließlich der notwendigen Umsargung	990,88 €
(10) Die Gebühr für unvorhersehbare Tätigkeiten (z.B. Einsatz eines Kompressors, Abpumpen von Wasser, Entfernen und Abfuhr von übergroßen Steinen und Fundamenten) beträgt für	
a) den Einsatz eines Kompressors je Maschinenstunde	36,00 €
b) den Einsatz einer Wasserpumpe je Maschinenstunde	48,00 €
c) je Arbeitsstunde	85,00 €
(11) Die Benutzung für einen Notsarg beträgt pauschal:	
a) Benutzung Notsarg	85,00 €
b) Reinigen und Desinfizieren Notsarg	58,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts inklusive Ausstellung einer Graburkunde nach § 14 der Friedhofssatzung (FS) wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für den Neuerwerb einer Grabstätte inklusive Ausstellung einer Graburkunde nach § 13 der Friedhofssatzung (FS) wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS) entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von

20,00 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis einer Bestattung gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung (FS) wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

(6) Für die Ausstellung einer Urnenannahmebestätigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Auerbach vom 04.12.2015, sowie die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 01.05.2020 außer Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Auerbach i.d.OPf., 5. Dezember 2024

Joachim Neuß
Erster Bürgermeister

